

D&O-Versicherung: Gesellschaftsrechtliche Abschlusszuständigkeit und Missbrauch der Vertretungsmacht

Bernhard Burtscher



© Daniela Gruber

Dr. Bernhard Burtscher ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht der Universität Liechtenstein.

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags ist die bekannte Frage der gesellschaftsrechtlichen Abschlusszuständigkeit für die D&O-Versicherung. Der Fokus der weiteren Untersuchung liegt insbesondere auf der bislang wenig beachteten Frage, inwieweit ein Missbrauch der Vertretungsmacht beim Abschluss des Versicherungsvertrages auf das Außenverhältnis durchschlagen kann.

1. Einleitung

Die D&O-Versicherung ist aus der unternehmerischen Praxis kaum mehr wegzudenken. Umstritten ist aber bis heute, wer für ihren Abschluss zuständig ist.¹ Tatsächlich drängt sich diese Frage wegen der „*ungewöhnlichen Konstruktion*“² der Versicherung geradezu auf: Prämienschuldnerin ist nämlich die Gesellschaft, versichert sind hingegen die Organmitglieder.³ Damit ist fraglich, ob sich die Organmitglieder selbst auf Kosten der Gesellschaft versichern können.

Eine rezente Entscheidung des OGH zum Privatstiftungsrecht differenziert dabei zwischen Innen- und Außenverhältnis. Der Vorstand einer Privatstiftung könne im Außenverhältnis wirksam den Versicherungsvertrag abschließen, im Innenverhältnis bedürfe es aber entweder der Zustimmung des Gerichts oder einer Regelung in der Stiftungserklärung (§ 19 Abs 2 PSG).⁴

Es ist daher zu prüfen, ob diese Entscheidung über die Privatstiftung hinaus verallgemeinerungsfähig ist.⁵ Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei das Aktienrecht. Dort ist insbesondere umstritten, ob sich der Vorstand selbst versichern darf oder ob es dafür der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

2. Innenverhältnis

2.1. Allgemeines

Im aktienrechtlichen Schrifttum wird diese Frage oft mit der Frage verquickt, ob die D&O-Versi-

cherung ein Entgeltbestandteil ist.⁶ Davon soll abhängen, ob die Versicherung des Vorstands (wie eine Entgeltvereinbarung)⁷ der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Diese Diskussion greift auch der OGH vordergründig auf, indem er die Prämien für die D&O-Versicherung zur „*Vergütung*“ des Stiftungsvorstands (§ 19 PSG) zählt. Bei genauerem Hinsehen geht der OGH freilich inhaltlich kaum auf die Entgeltdiskussion ein. Das dürfte daran liegen, dass die Frage nach dem Entgeltcharakter weitgehend am eigentlichen Problem, der Frage nach der Abschlusszuständigkeit, vorbeigeht.

2.2. Entgeltcharakter der D&O-Versicherung?

So wird häufig betont, dass zwischen der Gewährung von Versicherungsschutz und der Arbeitsleistung des Organmitglieds kein „*Gegenseitigkeitsverhältnis*“ bestehe.⁸ Daher seien die Prämien steuerlich kein Entgelt,⁹ was auch ihrer gesellschaftsrechtlichen Qualifikation als Entgelt entgegenstehe.¹⁰ Das erkläre sich schon dadurch, dass die Versicherung primär im Interesse der Gesellschaft liege, weil sie die Rekrutierung qualifizierten Personals ermögliche.¹¹

⁶ Ausführlich zum Meinungsstand *Ramharter*, D&O-Versicherung, Rz 2/79 ff; zuletzt *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 87.

⁷ Vgl § 78 AktG.

⁸ *Gruber*, Wer ist für den Abschluss einer D&O-Versicherung zuständig? WBl 2010, 169 (171); *Notthoff*, Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Director's & Officer's-Versicherung, NJW 2003, 1350 (1354); *Vetter*, Aktienrechtliche Probleme der D&O-Versicherung, AG 2000, 453 (457).

⁹ *Dreher*, Die Besteuerung der Prämienleistungen bei gesellschaftsfinanzierten Directors and Officers-Versicherungen, DB 2001, 996 (997 f).

¹⁰ *Baumann in Bruck/Möller*, VVG IV⁹ (2014) AVB-AVG 2011/2013 Einführung Rz 35; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O-Versicherung (2012) § 5 Rz 56 ff; *Loritz/K.-R. Wagner*, Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten: D&O-Versicherungen und steuerliche Fragen, DStR 2012, 2205 (2207 ff); *Ihls in Langheid/Wandt*, Münchener Kommentar zum VVG III² (2017) Nr 320 Rz 35 ff; *Kort*, Voraussetzungen der Zulässigkeit einer D&O-Versicherung von Organmitgliedern, DStR 2006, 799 (801).

¹¹ *Dreher*, Der Abschluß von D&O-Versicherungen und die aktienrechtliche Zuständigkeitsordnung, ZHR 165

¹ Vgl statt aller die Darstellung bei *Ramharter in Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016) § 47 Rz 15 ff.

² *Armbrüster*, Interessenkonflikte in der D&O-Versicherung, NJW 2016, 897.

³ Ausführlich *Ramharter*, D&O-Versicherung (2018) Rz 2/13 ff.

⁴ OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 35/18t, GesRZ 2018, 187 (*Csoklich*) = RWZ 2018/53 (*Wenger*) = ZfS 2018, 48 (*Kepplinger*); dazu auch *M. Hafner*, OGH 6 Ob 35/18t: Entgeltcharakter einer D&O-Versicherung nach § 19 PSG, ZFR 2018, 411.

⁵ Kritisch *Hörlsberger/Nitsche*, Aktuelle Rechtsfragen der D&O-Versicherung in Österreich, PHi 2019, 86 (88).

Diese Argumente können nicht überzeugen.¹² Unklar ist zunächst, warum ausgerechnet das Steuerrecht die gesellschaftsrechtliche Einordnung bestimmen sollte.¹³ Hinzu kommt, dass die steuerrechtliche Einordnung der Prämien in Österreich umstritten ist.¹⁴ Weiters ist es widersprüchlich, einerseits das Rekrutierungsinteresse der Gesellschaft zu betonen, andererseits aber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Versicherungsschutz und Arbeitsleistung zu leugnen.¹⁵ Wenn die D&O-Versicherung nämlich dem Rekrutierungsinteresse der Gesellschaft dient, hat sie sehr wohl eine ähnliche Funktion wie ein höheres Entgelt.¹⁶

Noch schwerer wiegt aber, dass das Argument mit dem Rekrutierungsinteresse am Problem vorbeigeht. Es vermengt nämlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Versicherung mit der Frage nach der Zuständigkeit für den Abschluss des Versicherungsvertrages. Dass die D&O-Versicherung betriebswirtschaftlich mit Blick auf das Rekrutierungsinteresse sinnvoll ist, sagt nämlich nichts darüber aus, wer für ihren Abschluss zuständig ist.¹⁷ Es kann etwa auch im Interesse einer AG liegen, einem abwanderungswilligen Vorstandsmitglied ein höheres Gehalt zu bezahlen, um ihn zum Bleiben zu bewegen. Dennoch ist dafür ohne jeden Zweifel der Aufsichtsrat zuständig (§ 78 AktG).

In weiterer Folge wird gegen die Pflicht zur Befassung des Aufsichtsrats angeführt, dass der Abschluss der D&O-Versicherung primär dem Interesse der Gesellschaft am Schadensausgleich diene: Sie müsse sich nicht an ihren möglicherweise finanzschwachen Manager halten, sondern könne in die *deep pocket* des Versicherers greifen.¹⁸

Abgesehen davon, dass die D&O-Versicherung als Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff VersVG) immerhin ein Vertrag zugunsten Dritter (konkret: zugunsten der Organmitglieder [!]) ist,¹⁹ folgt aber auch daraus nichts für die Abschlusszuständig-

keit. Läge die Versicherung nämlich nicht im Gesellschaftsinteresse, dürfte sie ohnehin nicht abgeschlossen werden. Dass die Versicherung im Gesellschaftsinteresse liegt, rechtfertigt also lediglich den Abschluss des Versicherungsvertrages, sagt aber wiederum nichts darüber aus, ob der Aufsichtsrat mit dem Abschluss des Vertrages befasst werden muss. Der Abschluss des Versicherungsvertrages muss ja auch nicht an der Befassung des Aufsichtsrats scheitern.

Letztlich wird noch ins Treffen geführt, dass die D&O-Versicherung eine Gruppenversicherung sei und die anhand von Unternehmenskennzahlen ermittelte Prämie nicht in individuelle Entgeltbestandteile aufgeteilt werden könne.²⁰ Das mag zwar gegen die Besteuerung der Prämien beim Organmitglied sprechen, aber für die Abschlusszuständigkeit folgt auch daraus nichts: Die Aufteilung der Prämien ist ja keine Voraussetzung dafür, dass der Aufsichtsrat über den Abschluss der Versicherung entscheidet.²¹

Die Diskussion um den Entgeltcharakter hat also eine erhebliche Eigendynamik entwickelt. Sie ist im Schrifttum fast zum Selbstzweck geworden. Davon hat sich der OGH aber nicht leiten lassen. Er begnügt sich nicht mit der Begründung, dass die D&O-Versicherung ein Vergütungsbestandteil sei. Vielmehr sieht er die Frage, wer für den Abschluss der Versicherung zuständig ist, als Wertungsfrage, die nur anhand teleologischer Argumente beantwortet werden kann.

Damit folgt der OGH *Ch. Nowotny*²² und *U. Torggler*,²³ die diese Auffassung bereits im Vorfeld der Entscheidung mit guten Gründen vertreten haben. Die Begründungswege beider Autoren unterscheiden sich freilich wiederum nicht unerheblich, was für die weiteren Konsequenzen bedeutsam ist.

2.3. Bedeutung des Geschäfts?

Ch. Nowotny verweist auf § 95 Abs 5 AktG, der den Vorstand bei besonders bedeutenden Geschäften an die Zustimmung des Aufsichtsrats bindet. Das gilt etwa für den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften oder Beteiligungen sowie für größere Kreditvergaben. Der Abschluss einer D&O-Versicherung sei ein vergleichbar wichtiges Geschäft, sodass der Aufsichtsrat einer Versicherung des Vorstands zustimmen müsse.²⁴

Diesem durchaus plausiblen Ansatz könnte man freilich entgegenhalten, dass § 95 Abs 5 AktG die Bedeutung eines Geschäfts primär anhand finanzieller Kriterien ermittelt. Kann der Vorstand etwa Kredite in Höhe von 10 Mio € allein vergeben, könnte man es widersprüchlich finden, wenn er für eine D&O-Versicherung mit Jahresprämien von 10.000 € stets die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen müsste.²⁵

2.4. Interessenkonflikt

2.4.1. Vorbemerkung

Für entscheidender hält *U. Torggler* demnach, dass sich der Vorstand in einem Interessenkonflikt befindet, wenn er sich auf Kosten der Gesellschaft selbst versichert.

(2001), 293 (310); *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 3/579; *Lange*, Zulässigkeitsvoraussetzungen einer gesellschaftsfinanzierten Aufsichtsrats-D&O-Versicherung, ZIP 2001, 1524 (1526); *Notthoff*, NJW 2003, 1354; *Wilhelmer/Th. Wagner/Wolfbauer*, Kein Entgeltcharakter der gesellschaftsfinanzierten D&O-Prämie, ZFR 2016, 315 (318 f).

¹² Dazu schon *Ramharter*, D&O-Versicherung, Rz 2/79 ff.

¹³ *Armbrüster*, NJW 2016, 900; *U. Torggler*, Abdingbarkeit, Umwälzbarkeit, Versicherbarkeit, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Die Organhaftung (2013) 35 (55). Näher läge im Übrigen ein Blick auf § 78 AktG, der „Versicherungsentgelte“ ausdrücklich zu den Gesamtbezügen zählt. Die beteiligten Verkehrskreise scheinen davon auszugehen, dass dazu auch die D&O-Prämien zählen; vgl C-Regel 30 und Anhang 2a Z 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Die Prämien sind daher im Corporate-Governance-Bericht auszuweisen; vgl § 243 Abs 2 Z 3 iVm § 239 Abs 1 Z 4 lit a UGB; vgl auch *Kästner*, Aktienrechtliche Probleme der D&O-Versicherung, AG 2000, 113 (116); *Kröger*, Nichtigkeit des D&O-Versicherungsvertrages bei fehlender Genehmigung durch die Hauptversammlung, NVersZ 2001, 8. *Lange* (ZIP 2001, 1527) will freilich aus der unterschiedlichen Textierung von § 87 („Bezüge“) und § 113 deutsches AktG („Vergütung“) ableiten, dass für den Aufsichtsrat anderes gelte.

¹⁴ Dazu *E. Lachmayer/Sadlo*, D&O-Versicherungen und ihre steuerliche Behandlung, RWZ 2015, 352; *Ramharter*, D&O-Versicherung, Rz 2/103; *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 87.

¹⁵ So aber *Wilhelmer/Th. Wagner/Wolfbauer*, ZFR 2016, 319.

¹⁶ *U. Torggler*, Abdingbarkeit, 54; *G. Schima*, Organ-Interessenkonflikte und Corporate Governance, GesRZ 2003, 199 (209); anderer Ansicht *Vetter*, AG 2000, 457 (keine Vergütungsabsicht).

¹⁷ Vgl auch *Ch. Nowotny*, Managerhaftung und Versicherungsschutz, in FS Fenyves (2013) 661 (669 f).

¹⁸ *Dreher*, ZHR 165 (2001), 310 ff; *Kort*, DStR 2006, 802; *Lange*, ZIP 2001, 1526; *Mertens*, Bedarf der Abschluß einer D&O Versicherung durch die Aktiengesellschaft der Zustimmung der Hauptversammlung? AG 2000, 447 (451 f); in anderem Zusammenhang auch *Säcker*, Streitfragen zur D&O-Versicherung, VersR 2005, 10 (11).

¹⁹ *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 86; *R. Koch*, Das Dreiecksverhältnis zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und versicherten Personen in Innenhaftungsfällen der D&O-Versicherung, ZVersWiss 2012, 151 (154: „allein die Interessen der Organmitglieder sind versichert“); *G. Schima*, GesRZ 2003, 209 („primär im Interesse des Organmitgliedes“).

²⁰ *Dreher*, ZHR 165 (2001), 318; *Kort*, DStR 2006, 802; *Mertens*, AG 2000, 452.

²¹ *Spindler* in *Goette/Habersack*, Münchener Kommentar zum AktG II⁵ (2019) § 87 Rz 28. Sonst könnte die Geschäftsleitung im Übrigen, indem sie weitere Personen mitversichern lässt, die Zuständigkeitsordnung umgehen; vgl *Ramharter*, D&O-Versicherung, Rz 2/74.

²² *Ch. Nowotny*, Managerhaftung, 669.

²³ *U. Torggler*, Abdingbarkeit, 54 ff; vgl auch *Spindler* in Münchener Kommentar zum AktG II⁵, § 87 Rz 30.

²⁴ *Ch. Nowotny*, Managerhaftung, 669; diesem folgend *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 89; *Kalss* in Münchener Kommentar zum AktG II⁵, § 112 Rz 41.

²⁵ In diese Richtung *Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung (2014) § 3 Rz 4.

2.4.2. Interessenkonflikte im Allgemeinen

Es spricht nämlich viel dafür, dass es dann auf die finanzielle Tragweite des Geschäfts nicht mehr ankommt. Das zeigt sich auch in § 78 AktG, wo die Diskussion um die Zuständigkeit des Aufsichtsrats bislang häufig verortet wurde. Dass der Vorstand nicht seine eigene Vergütung regeln darf, ist ja kein Selbstzweck. § 78 AktG will dadurch vielmehr einem schwerwiegenden Interessenkonflikt vorbeugen,²⁶ der unabhängig von der Höhe des Entgelts besteht. Nicht erst die finanzielle Dimension des Geschäfts, sondern schon der Interessenkonflikt für sich genommen birgt schließlich eine besondere Gefahr für das Vermögen der Gesellschaft. Dieser Gedanke findet sich auch in § 80 AktG, wonach sich ein Vorstandsmitglied nicht selbst aus Gesellschaftsmitteln Kredit gewähren darf. Aus diesen Bestimmungen lässt sich verallgemeinern, dass ein Organmitglied an jenen Geschäften nicht mitwirken darf, bei denen es sich in einer Interessenkollision befindet.²⁷ Das entspricht dem allgemeinen Auftragsrecht (§ 1009 ABGB)²⁸ und der herrschenden Auffassung zur Bewältigung von Interessenkonflikten im Gesellschaftsrecht.²⁹

Nicht recht in dieses Bild passt freilich der neue § 95a AktG, der die Vorgaben der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie³⁰ zu Geschäften mit „nahestehenden“ Personen (*related party transactions*) in börsennotierten AGs umsetzt. Obwohl diese Geschäfte besonders anfällig für Interessenkonflikte sind, ist der Aufsichtsrat nach § 95a AktG nämlich nur mit „wesentlichen“ *related party transactions* zu befassen (Abs 3 leg cit), die nicht im „gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ und „zu marktüblichen Bedingungen“ abgeschlossen werden (Abs 6 leg cit). Die Wesentlichkeitsschwelle des § 95a Abs 3 AktG ist dabei mit 5 % der Bilanzsumme derart hoch angesetzt, dass der Aufsichtsrat kaum je eingebunden werden müsste.³¹

§ 95a AktG scheint dem Vorstandsmitglied eines großen börsennotierten Unternehmens daher zu erlauben, Aufträge in Millionen- oder (bei entsprechender Bilanzsumme) gar in Milliardenhöhe ohne Zustimmung des Aufsichtsrats etwa an nahe Familienangehörige zu vergeben.³² Hier wurde bislang die Einbindung des Aufsichtsrats verlangt,³³ sodass § 95a AktG den Schutz vor Interessenkonflikten in börsennotierten Gesellschaften gegenüber der bisherigen Rechtslage in diesem Punkt abschwächen würde.³⁴

Es läge nahe, dieses Ergebnis dann auch auf kapitalmarktfremde Gesellschaften zu übertragen, weil die Börsennotierung einer Gesellschaft mit der Gefahr von *related party transactions* nichts zu tun hat.³⁵ Das könnte nun gegen die Auffassung von U. Torggler sprechen, wonach der Abschluss einer D&O-Versicherung wegen des Interessenkonflikts beim Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfe.

Zwingend ist ein solches Verständnis des neuen § 95a AktG freilich nicht. Die teilharmonisierende 2. Aktionärsrechte-Richtlinie fordert nämlich keineswegs, dass der Aufsichtsrat ausschließlich bei „wesentlichen“ Geschäften eingeschaltet werden darf.³⁶ Es ist auch nicht anzunehmen, dass der österreichische Gesetzgeber die Kompetenz des Aufsichtsrats hier bewusst beschneiden wollte. Denkbar wäre auch, dass mit Blick auf das europarechtliche Transparenzgebot schlicht klargestellt werden sollte, dass das österreichische Recht den Vorgaben der Richtlinie entspricht.³⁷ Immerhin bleiben nach § 95a Abs 9 AktG „sonstige gesetzliche Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats ... unberührt.“ Das betrifft namentlich die Kompetenzen des Aufsichtsrats nach § 95 Abs 5 und § 80 AktG. Da diese Bestimmungen unangetastet geblieben sind, wäre es wertungswidersprüchlich, gerade bei *related party transactions* die Kompetenz des Aufsichtsrats zurückzudrängen.

Nach § 95 Abs 5 AktG muss der Aufsichtsrat nämlich bestimmte Geschäfte mit unabhängigen Dritten (mangels anderer Regelung in der Satzung oder durch den Aufsichtsrat) unabhängig von einer Wesentlichkeitsschwelle genehmigen. Dann wäre es aber paradox, wenn gerade die viel heikleren Geschäfte mit *related parties* nur bei Erreichen der (sehr hohen [!]) Wesentlichkeitsschwelle des § 95a AktG vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssten.³⁸ Und wenn nach § 80 AktG jede geringfügige Kreditvergabe an Vorstandsmitglieder und deren Familienangehörige der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, wäre es inkonsequent, wenn das Vorstandsmitglied etwa eine Miet- oder Lizenzvereinbarung mit diesen Personen bis zur (hohen [!]) Wesentlichkeitsschwelle des § 95a AktG allein abschließen dürfte.

Will man diese Wertungswidersprüche vermeiden, darf man aus § 95a AktG nicht den allgemeinen Schluss ziehen, dass Interessenkonflikte beim Vorstand erst ab Erreichen der Wesentlichkeitsschwelle des § 95a Abs 3 AktG die Einbindung des Aufsichtsrats erfordern.³⁹ Das hätte auch für sich, dass man nicht gerade aus einer aktionärsschützenden Bestimmung eine Beschneidung des nach allgemeinen Regeln bestehenden Aktionärsschutzes ableiten würde. Es sprechen daher auch gute Gründe dafür, trotz § 95a AktG die eingangs referierte Ansicht aufrechtzuerhalten, dass Interessenkonflikte beim Vorstand unabhängig von der finanziellen Tragweite des Geschäfts die Einbindung des Aufsichtsrats erfordern.

2.4.3. Die D&O-Versicherung im Besonderen

Das führt zurück zum Abschluss der D&O-Versicherung, bei dem sich der Vorstand, worauf U. Torggler und letztlich auch der OGH hinweisen, ebenfalls in einem Interessenkonflikt befindet.

²⁶ U. Torggler, Abdingbarkeit, 55.

²⁷ Das zeigt sich im Übrigen auch in § 97 AktG, der dem Vorstand bei Geschäften mit der Gesellschaft sogar die Vertretungsmacht entzieht.

²⁸ Vgl. P. Bydlinski in: Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵ (2017) § 1009 Rz 2; dazu auch Bartscher, Materieller Insichgeschäfte im Zivil- und Gesellschaftsrecht, ÖBA 2019 (in Druck).

²⁹ Vgl. dazu statt aller Artmann/Rüffler, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts (2017) Rz 604; St. Frotz/Schörghofer in: Kals/Kunz, Handbuch², § 25 Rz 33 ff; Keinert/Keinert-Kisin, Interessenkonflikte durch Organverflechtungen (2018) 89; Kunz/Liemberger in: Kals/Frotz/Schörghofer, Handbuch für den Vorstand (2017) § 15 Rz 198 ff; ausführlich Bartscher, Haftung bei Multiorganschaft (2019) 28.

³⁰ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 5. 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, ABL L 132 vom 20. 5. 2017, S 1.

³¹ Kritisch U. Torggler, Auf halben Wegen und zu halber Tat: AktRÄG 2019 beschlossen! RdW 2019, 431.

³² Vgl. die Übersicht bei J. W. Flume, Transaktionstransparenz und Vermögensbindung in der AG, GesRZ 2019, 230 (233 f). Eine strengere Satzungsregel könnte dies freilich verhindern.

³³ Vgl. Kals in: Münchener Kommentar zum AktG II⁵, § 112 Rz 41; Zollner/Dollenz, Related Party Transactions – alte und neue Anforderungen an den Aufsichtsrat (Teil I), Aufsichtsrat aktuell 1/2016, 10 (11 f), wonach dem Vorstand hier sogar die Vertretungsmacht fehlt; kritisch aber Lutter, Nochmal: Die geplante europäische Gesetzgebung zu „related party transactions“, EuZW 2014, 687 (687 f).

³⁴ Vgl. in diese Richtung auch G. Schima, Say on Pay und Related Party Transactions, GesRZ 2019, 110 (116 ff).

³⁵ Zollner, Related Party Transactions – Überlegungen zur geplanten Reform der Aktionärsrechterichtlinie, in: FS Ch. Nowotny (2015) 499 (502 f).

³⁶ Erwägungsgrund 55 der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie.

³⁷ Freilich hat der österreichische Gesetzgeber eine klar definierte finanzielle Grenze für die Genehmigungspflicht von *related party transactions* eingeführt. Es könnte aber auch sein, dass dabei primär an die Offenlegungspflichten gedacht wurde; vgl. G. Schima, GesRZ 2019, 116 ff. Dafür spricht jedenfalls § 95a Abs 9 AktG.

³⁸ Vgl. in diese Richtung auch G. Schima, GesRZ 2019, 116 ff.

³⁹ Bedeutung hat § 95a AktG demnach vor allem hinsichtlich der Offenlegungspflichten; vgl. G. Schima, GesRZ 2019, 116.

Er verschafft sich auf Kosten der Gesellschaft Versicherungsschutz. Als Haftpflichtversicherung hat die D&O-Versicherung dabei auch eine Abwehrfunktion. Die Abwehr richtet sich aber gerade auch gegen Ansprüche der Gesellschaft selbst. Die Gesellschaft finanziert als Prämienschuldnerin also letztlich in einem von ihr angestregten Innenhaftungsprozess die Gegenseite, was auch den Anreiz zur Durchsetzung von Innenhaftungsansprüchen verringert.⁴⁰ Das unterscheidet die D&O-Versicherung auch von einer gewöhnlichen Betriebshaftpflichtversicherung, in der Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Organmitglieder (Innenhaftung) in der Regel nicht versichert sind.⁴¹

Gleichzeitig besteht, wie der OGH zutreffend hervorhebt, die Gefahr, dass die D&O-Versicherung die Präventionsfunktion des Schadenersatzrechts untergräbt.⁴² Das kann man zwar von jeder Haftpflichtversicherung sagen. In der Regel zahlt aber nicht gerade das Opfer die Versicherungsprämie,⁴³ während der Schädiger die Konditionen des Versicherungsschutzes aushandelt. Das Organmitglied könnte dabei auf höhere Versicherungssummen oder die Abmilderung von Risikoausschlüssen dringen, ohne dafür selbst höhere Prämien bezahlen zu müssen.⁴⁴ Außerdem sind die Prämien nicht an die individuelle Risikogeneigntheit eines Organmitglieds angepasst (Gruppenversicherung), sodass die Folgen sorglosen Verhaltens für das einzelne Organmitglied nicht sichtbar werden.⁴⁵

Zusammengefasst droht daher mit *U. Torggler* die Gefahr der „Selbstbedienung“ durch die Organmitglieder.⁴⁶ Dagegen lässt sich auch nicht das Interesse der Gesellschaft am Schadensausgleich ins Treffen führen. Den Schadensausgleich finanziert nämlich ausschließlich die Gesellschaft selbst durch ihre Prämien.⁴⁷ Die Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen sie dazu – trotz der Gefahr des *moral hazard* bei ihren Organmitgliedern – bereit ist, sollte nicht gerade den betreffenden Organmitgliedern überlassen werden. Das gilt nicht nur für den Vorstand einer AG oder den Vorstand einer Privatstiftung, sondern vielmehr für alle Geschäftsleiter in allen Gesellschaftsformen.⁴⁸

2.5. Konsequenzen

Auf dieser Grundlage ergeben sich die weiteren Konsequenzen von ganz allein: Der Versicherte darf die D&O-Versicherung nicht allein auf Kosten der Gesellschaft abschließen, weil er sich in einem Interessenkonflikt befindet.

In der AG bedarf der Vorstand daher der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ausreichend ist dabei meines Erachtens auch eine Vorabregelung im Rahmen der nach § 78a Abs 1 AktG vom Auf-

sichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft aufzustellenden Vergütungspolitik.⁴⁹

Ist auch der Aufsichtsrat mitversichert, befindet freilich auch er sich in einem Interessenkonflikt, sodass es der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.⁵⁰ Daran ändert sich meines Erachtens auch dadurch nichts, dass eine Mitversicherung des Aufsichtsrats häufig prämieneutral erfolgt,⁵¹ weil damit der Interessenkonflikt beim Aufsichtsrat und die vom OGH hervorgehobene Gefahr des *moral hazard* nicht beseitigt werden. Ausreichend wäre freilich auch eine einschlägige Satzungsregelung.⁵²

In der GmbH bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung,⁵³ wobei ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach § 39 Abs 4 GmbHG nicht stimmberechtigt wäre.⁵⁴ In der Privatstiftung bedarf es der Zustimmung des Gerichts oder einer Regelung in der Stiftungserklärung. Wenn die Stiftung einen Aufsichtsrat hat und dieser nicht mitversichert ist, genügt aber nach der hier vertretenen Ansicht auch die Zustimmung des Aufsichtsrats, weil damit ein unbefangenes Organ über die Versicherung entscheidet.

Damit zeigt sich ein verallgemeinerungsfähiges Zwischenergebnis: Im Innenverhältnis darf sich die Geschäftsleitung nicht selbst auf Kosten der Gesellschaft versichern.⁵⁵

3. Außenverhältnis

3.1. Allgemeines

Dann stellt sich zwangsläufig die Folgefrage, ob die Geschäftsleitung den Versicherungsvertrag im Außenverhältnis allein abschließen kann. Davon geht der OGH in seiner Entscheidung zur Privatstiftung aus: Der Vorstand könne die Stiftung wirksam vertreten. Die Wirksamkeit des Vertrages im Außenverhältnis sei „sachgerechter“. Begründet wird dies auch mit einem „Bedürfnis nach Rechtssicherheit“.⁵⁶

An einer Rückabwicklung unwirksamer Verträge hätten nämlich weder die betroffenen Organmitglieder noch die Versicherungswirtschaft noch die betroffenen Gesellschaften (deren Ansprüche dann nicht mehr versichert wären [!])⁵⁷ ein Interesse. Man kann daher davon ausgehen, dass der OGH diese Konsequenz nicht nur für die Privatstiftung, sondern auch für alle Gesellschaften vermeiden will. Die Literatur stimmt dem auch nahezu einhellig zu. Sie beruft sich dabei auf die Formalvollmacht des Vorstands.⁵⁸

3.2. Verkehrsschutz und Missbrauch der Formalvollmacht

Dahinter stehen Verkehrsschutzüberlegungen. Die Formalvollmacht des Vorstands deckt an sich den Abschluss von Versicherungsverträgen. Holt der Vorstand nicht die erforderliche Zu-

⁴⁰ *U. Torggler*, Abdingbarkeit, 55 f. Dies gesteht auch *Gruber* (WBl 2010, 172) zu.

⁴¹ Vgl. Art 7.6 AHVB 2005; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O-Versicherung, § 2 Rz 4. Dies übergehen *Dreher* (ZHR 165 [2001], 319) und *Wilhelmer/Th. Wagner/Wolfbauer* (ZFR 2016, 316). Werden im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung auch Innenhaftungsansprüche mitversichert, stellt sich freilich das gleiche Problem wie bei Abschluss einer D&O-Versicherung.

⁴² OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 35/18t; kritisch *Csoklich*, GesRZ 2018, 190 (191); *Mertens*, AG 2000, 452.

⁴³ *G. Wagner*, Officers' and Directors' Liability Under German Law – A Potemkin Village, Theoretical Inquiries in Law 2015, 69 (93). Dies übergeht *Vetter* (AG 2000, 455), der die D&O-Versicherung mit einer Berufshaftpflichtversicherung gleichsetzt.

⁴⁴ Vgl. aber *M. Hafner/Perner*, D&O-Versicherung: Struktur und Inhalt, ZFR 2018, 368 (370), wonach der Versicherer dazu regelmäßig nicht bereit sei. Einen gewissen Verhandlungsspielraum dürfte es aber doch geben, da es keine einheitlichen Bedingungen für die D&O-Versicherung gibt; dazu *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 86.

⁴⁵ *G. Wagner*, Theoretical Inquiries in Law 2015, 90.

⁴⁶ *U. Torggler*, Abdingbarkeit, 56; vgl. auch *M. Hafner/Perner*, ZFR 2018, 371.

⁴⁷ *G. Wagner*, Theoretical Inquiries in Law 2015, 93.

⁴⁸ *M. Hafner/Perner*, ZFR 2018, 371; siehe auch *Wenger*, RWZ 2018, 287.

⁴⁹ Dazu *Zimmermann*, Say on Pay: Vergütungsregelungen für den Vorstand und Aufsichtsrat, *ecolx* 2019, 204 (205).

⁵⁰ *U. Torggler*, Abdingbarkeit, 56; zur praktischen Umsetzbarkeit *Armbrüster*, NJW 2016, 900 f; kritisch hingegen *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 89; *Mertens*, AG 2000, 450.

⁵¹ Dazu *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 89.

⁵² *Ramharter*, D&O-Versicherung, Rz 2/91; *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 89.

⁵³ *Ch. Nowotny*, Managerhaftung, 674 f; anderer Ansicht *Gruber*, WBl 2010, 175.

⁵⁴ Sind hingegen alle Gesellschafter auch Geschäftsführer, fehlt es von vornherein an einem Interessenkonflikt.

⁵⁵ Anders wohl *Csoklich*, GesRZ 2018, 190 f; kritisch auch *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 88.

⁵⁶ OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 35/18t zustimmend *Kepplinger*, ZfS 2018, 52 (54); vgl. auch *M. Hafner*, ZFR 2018, 412; *Ch. Nowotny*, Managerhaftung, 679.

⁵⁷ *Kepplinger*, ZfS 2018, 54.

⁵⁸ *Grieser*, Versicherungsmöglichkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, RdW 2006, 133 (136); *M. Hafner*, ZFR 2018, 411; *Hörlsberger/Nitsche*, PHi 2019, 87 f; *Wenger/Adrian*, D&O-Versicherungen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, RWZ 2015, 358 (361).

stimmung ein, liegt zwar ein „Missbrauch“ der Formalvollmacht vor.⁵⁹ Dieser „Missbrauch“ wirkt sich aber grundsätzlich nur im Innenverhältnis aus.⁶⁰ Der Dritte muss nicht das „ganze Risiko von Treuwidrigkeiten“ des Vertreters tragen, weil sein Vertrauen auf die Vertretungsmacht grundsätzlich geschützt wird.⁶¹

Bei Formalvollmachten gilt das natürlich umso mehr. Ins Außenverhältnis schlägt der Missbrauch der Formalvollmacht demnach nach herrschender Auffassung nur bei Kollusion oder bei Kenntnis des Dritten durch, wobei der Kenntnis mitunter aus Beweisgründen die Evidenz des Missbrauchs gleichgehalten wird.⁶² Nur wenn der Versicherer also weiß, dass der Aufsichtsrat dem Geschäft nicht zugestimmt hat (oder die fehlende Zustimmung zumindest evident ist), ist der Versicherungsvertrag unwirksam. Den Dritten treffen aber an sich keine Nachforschungsobliegenheiten.⁶³ Der Versicherer kann sich also grundsätzlich darauf verlassen, dass der Vorstand im Innenverhältnis die notwendige Genehmigung eingeholt hat.

3.3. Materielles In-sich-Geschäft?

Vereinzelt wird in der Literatur freilich vertreten, dass der Abschluss der D&O-Versicherung durch den Vorstand zu seinen eigenen Gunsten in Wahrheit ein (unwirksames) In-sich-Geschäft sei.⁶⁴

Das überrascht zwar auf den ersten Blick, weil das Geschäft ja zwischen der Gesellschaft und dem Versicherer abgeschlossen wird und daher weder ein Selbstkontrahieren noch eine Doppelvertretung vorliegen.⁶⁵ Man könnte aber beim Vorstand, der sich selbst auf Kosten der Gesellschaft versichert, von einem „materiellen In-sich-Geschäft“⁶⁶ sprechen.⁶⁷ Schließlich hat der Vorstand ein erhebliches Eigeninteresse am Abschluss der Versicherung.

Zum materiellen In-sich-Geschäft ist in Rechtsprechung und Lehre vieles strittig.⁶⁸ Im Einklang mit der Lehre vom Missbrauch der Vertretungsmacht besteht Einigkeit darüber, dass ein Geschäft mit einem unabhängigen Dritten (hier: dem Versicherer) nicht allein deshalb unwirksam ist, weil sich der Vertreter beim Abschluss des Geschäfts in einem Interessenkonflikt befindet.

U. Hübner will die Lehre vom Missbrauch der Vertretungsmacht aber insoweit modifizieren, als der Dritte schon dann nicht mehr schützenswert ist, wenn ihm die Interessenkollision des Vertreters evident ist.⁶⁹ Dann kann der Dritte nämlich nicht mit einer Zustimmung des Geschäftsherrn zum Geschäft rech-

nen. Man wird vielmehr von ihm verlangen können, dass er sich beim Geschäftsherrn erkundigt, ob dieser mit dem Geschäft einverstanden ist.⁷⁰ Somit reicht die (angelegte) Gefahr eines Missbrauchs der Vertretungsmacht, damit der Dritte misstrauisch werden muss.⁷¹ Bezugspunkt der Evidenzprüfung ist der – dem eigentlichen Missbrauch vorgelagerte – Interessenkonflikt des Vertreters.

Der Dritte wird damit moderat strenger behandelt als in sonstigen Missbrauchsfällen. Das ist aber deshalb gerechtfertigt, weil die Interessenkollision für den Dritten ein – im Gegensatz zu sonstigen Pflichtverletzungen des Vertreters – vergleichsweise leicht erkennbarer Umstand ist, der gleichzeitig für den Geschäftsherrn sichtlich besonders schwerwiegend ist. Der Dritte muss nicht schwer erkennbare Interna erforschen, sondern darf sich schlicht bei angelegten Zweifeln am Willen des Geschäftsherrn nicht blind auf die Vollmacht verlassen.⁷²

3.4. Abwägung für die D&O-Versicherung

Vor diesem Hintergrund bedarf aber auch die Ansicht des OGH, wonach der Abschluss der D&O-Versicherung im Außenverhältnis wirksam ist, einer näheren Überprüfung.

Tatsächlich hat die Rechtsprechung ein ähnliches Problem schon einmal gestreift. Dabei schloss der Geschäftsführer einer GmbH namens und auf Rechnung dieser GmbH eine Rückdeckungsversicherung ab. Nutznießer des Versicherungsvertrages war der Geschäftsführer selbst, weil er damit seine Pensionsansprüche gegenüber der GmbH absicherte. Der OGH hält den Vertrag dennoch für wirksam, wobei er sich mit der Begründung begnügt, dass weder Selbstkontrahieren noch Doppelvertretung vorliegen.⁷³ Gleich entscheidet das OLG Hamm, das sogar den Abschluss einer Lebensversicherung auf Kosten einer Gesellschaft durch ihren Geschäftsleiter zu dessen Gunsten für unbedenklich hält.⁷⁴

Diese Entscheidung hat bereits U. Hübner kritisiert: Ein Vertrag zugunsten des Vertreters verkörpere geradezu den „Prototyp evidenten potentiellen Machtmissbrauchs zum eigenen Vorteil des Vertreters“.⁷⁵ Dem ist zuzustimmen, weil der Dritte nicht damit rechnen darf, dass der Geschäftsherr die Kosten für ein Geschäft tragen will, das ausschließlich dem Vertreter nützt. Der Dritte darf sich hier nicht blind auf die (Formal-)Vollmacht des Vertreters verlassen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Abschluss einer D&O-Versicherung nicht unproblematisch, da diese ebenfalls ein Vertrag zugunsten des Vorstands ist.⁷⁶ Der Vorstand versichert sich auf Kosten der Gesellschaft selbst. Daher erscheint es durchaus konsequent, wenn vereinzelte Autoren auch in der D&O-Versicherung ein materielles In-sich-Geschäft sehen.⁷⁷ Den für das Innenverhältnis herausgearbeiteten Interessenkonflikt⁷⁸ kann man für das Außenverhältnis nicht plötzlich leugnen. Dieser Interessenkonflikt ist für den Versicherer auch ohne Weiteres evident. Er ist nämlich nicht nur ein höchstprofessioneller Marktteilnehmer, sondern er hat das Versicherungsprodukt auch selbst konzi-

⁵⁹ Dazu Zehentmayer, Missbrauch der organschaftlichen Vertretungsmacht (2017).

⁶⁰ Vgl. nur Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁵ (2016) 133.

⁶¹ Bucher, Organschaft, Prokura, Stellvertretung, in FS Bürgi (1971) 39 (51).

⁶² Koppstein, Über Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im Gesellschaftsrecht, in FS Bucher (2009) 407 (413); P. Bydlinski, Der sogenannte „Missbrauch“ unbeschränkbarer Vertretungsmacht, in FS F. Bydlinski (2002) 19 (43); Zehentmayer, Missbrauch, 91. Eine ausführliche Darstellung des Meinungsstands findet sich zuletzt in OGH 25. 4. 2019, 6 Ob 35/19v, ZfS 2019, 46 (Karollus); dazu Kodek, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 (58 ff).

⁶³ P. Bydlinski, „Missbrauch“, 43; Bartscher/Spitzer, Vertretungskonzepte juristischer Personen zwischen Privatautonomie und Verkehrsschutz, SPRW 2014, 201 (210); Zehentmayer, Missbrauch, 91.

⁶⁴ Kästner, AG 2000, 116; Hochedlinger, D&O-Versicherung für den Stiftungsvorstand, ecolex 2008, 143 (145); R. Briem, In-sich-Geschäfte nach § 17 Abs 5 PSG, ZUS 2012, 60 (64).

⁶⁵ Hintergrund der Auffassung vom In-sich-Geschäft ist wiederum das Abstellen auf den Entgeltcharakter der Versicherung.

⁶⁶ Zum Begriff U. Torggler, Interessenkonflikte, insb bei „materiellen In-sichgeschäften“, ecolex 2009, 920.

⁶⁷ So D. Ebner, In-sichgeschäfte des GmbH-Geschäftsführers (Dissertation, Universität Wien 2014) 222.

⁶⁸ Ausführlich Bartscher, ÖBA 2019 (in Druck).

⁶⁹ U. Hübner, Interessenkonflikt und Vertretungsmacht (1977) 199; siehe auch P. Bydlinski, ÖBA 2009, 387 (388).

⁷⁰ Bauer-Mengelberg, JW 1931, 2229 (2230); U. Hübner, Interessenkonflikt, 203.

⁷¹ U. Hübner, Interessenkonflikt, 204.

⁷² Dazu ausführlich Bartscher, ÖBA 2019 (in Druck); siehe schon P. Bydlinski, ÖBA 2009, 388; U. Hübner, Interessenkonflikt, 199 ff.

⁷³ OGH 17. 11. 1999, 9 ObA 136/99m; kritisch U. Torggler, ecolex 2009, 922.

⁷⁴ OLG Hamm, BB 1956, 900.

⁷⁵ U. Hübner, Interessenkonflikt, 209; siehe auch U. Torggler, ecolex 2009, 922.

⁷⁶ Rambarter, D&O-Versicherung, Rz 2/13 ff.

⁷⁷ R. Briem, ZUS 2012, 64; D. Ebner, In-sichgeschäfte, 222; Hochedlinger, ecolex 2008, 145.

⁷⁸ Siehe Punkt 2.4.3.

piert. Das würde dafür sprechen, dass er sich nicht blind auf die Formalvollmacht des Vorstands verlassen darf.

Auch der OGH sieht – anders als noch in seiner Entscheidung zur Rückdeckungsversicherung – die Nähe zum In-sich-Geschäft sehr wohl. Er hält den Versicherungsvertrag aber dennoch für wirksam. Der Abschluss der D&O-Versicherung sei nämlich kein Privatgeschäft des Vorstands, sondern stehe im Zusammenhang mit seiner Organfunktion.⁷⁹

Damit dürfte gemeint sein, dass der Geschäftsleiter eine D&O-Versicherung regelmäßig nicht ausschließlich im Eigeninteresse, sondern auch im Gesellschaftsinteresse abschließt. So hat die Diskussion um den Entgeltcharakter immerhin gezeigt, dass die Gesellschaft am Abschluss einer D&O-Versicherung insbesondere wegen ihres Interesses am Schadensausgleich ein erhebliches Eigeninteresse haben kann. Auch wenn die D&O-Versicherung damit formal ein Vertrag zugunsten der Organmitglieder ist, liegt ihr Abschluss wirtschaftlich doch auch im Gesellschaftsinteresse.⁸⁰ Dass es gute betriebswirtschaftliche Gründe für den Abschluss einer solchen Versicherung gibt, wird heute kaum mehr bestritten.⁸¹

Damit ist eine zu marktüblichen Konditionen abgeschlossene D&O-Versicherung nicht gerade der Prototyp eines verdächtigen Geschäfts. Es ist vielmehr – anders als etwa beim Abschluss einer Lebensversicherung auf Kosten der Gesellschaft – nicht abwegig, dass die Gesellschaft (durch das zuständige Organ) diesem nicht ungewöhnlichen Geschäft zustimmen wird. Vor diesem Hintergrund ist die D&O-Versicherung ein Grenzfall. Die Annahme des OGH, dass die Formalvollmacht den Abschluss des Versicherungsvertrages deckt, erscheint aber im Ergebnis vertret-

bar. Schließlich muss der Dritte nicht schon immer dann, wenn ein Geschäft auch den Interessen des Abschließenden dient, misstrauisch werden. Unwirksam wäre das Geschäft demnach nur, wenn der Versicherer positive Kenntnis von der fehlenden Zustimmung des zuständigen Organs hätte.

Da meines Erachtens aber auch die gegenteilige Sicht keineswegs unvertretbar wäre, sollte sich der Versicherer in jedem Fall darüber informieren, ob der Aufsichtsrat oder – bei Versicherung des Aufsichtsrats – die Gesellschafterversammlung dem Abschluss des Versicherungsvertrages zugestimmt hat. Nur dann ist er auf der sicheren Seite und kann sich auf die Wirksamkeit des Vertrages verlassen.

Auf den Punkt gebracht

1. Die Frage, ob die D&O-Versicherung Entgeltcharakter hat, ist für die Frage, wer für den Abschluss des Versicherungsvertrages zuständig ist, nicht maßgebend.
2. Der Geschäftsleiter darf im Innenverhältnis die D&O-Versicherung nicht allein abschließen, weil er sich in einem Interessenkonflikt befindet. Er darf sich nicht selbst auf Kosten der Gesellschaft versichern, sondern muss die Zustimmung eines weiteren Organs einholen. Das ist je nach Fallvariante der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, die Generalversammlung oder (in der Privatstiftung, wenn eine Regelung in der Stiftungserklärung und ein Aufsichtsrat fehlen) das Gericht.
3. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, liegt ein Missbrauch der Vertretungsmacht vor. Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen dieser Missbrauch auf das Außenverhältnis durchschlägt. Die besseren Gründe sprechen wohl dafür, dass dem Versicherer hier erst Kenntnis von der fehlenden Zustimmung des zuständigen Organs und nicht schon die Evidenz des Interessenkonflikts des Vertreters schadet. Dennoch ist es für den Versicherer ratsam, das Einverständnis des zuständigen Organs einzuholen.

⁷⁹ OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 35/18t.

⁸⁰ Das kann sich insbesondere auch in der Vereinbarung einer *Entity*-Deckung oder in sogenannten *Company-reimbursement*-Klauseln zeigen; dazu ausführlich Dreher, ZHR 165 (2001), 298 ff.

⁸¹ Vgl. nur Fleischer in Spindler/Stilz, AktG⁴ (2019) § 93 Rz 226 ff und 233; Ch. Nowotny, Managerhaftung, 669; vgl. aber Peltzer, Die deutsche D&O-Versicherung und ihr (noch operabler) Geburtsfehler, in FS Westermann (2008) 1257 (1268), der die D&O-Versicherung für eine „*Perversion mit stark masochistischem Einschlag*“ hält.

Der Kommentar zum Gebührengesetz: nachschnagen und Lösungen finden!

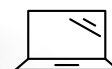
Linde



GebG | Gebührengesetz – Kommentar

Bergmann/Pinetz (Hrsg.)
2018, 1.392 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7073-3885-0

€ 248,-



Digital erhältlich
auch als Einzeltitel

Steuern.
Wirtschaft.
Recht.

Am Punkt.

Jetzt bestellen: lindeverlag.at, office@lindeverlag.at, T 01 24 630, F 01 24 630-23